

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.02.2007 – 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

84. Ergebnis der Wahl des Rektors der Universität Wien

85. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

86. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

87. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Wintersemester 2006/07)

16. Stück – Ausgegeben am 27.02.2007 – Nr. 84-86

ORGANISATION UND STRUKTUR

84. Ergebnis der Wahl des Rektors der Universität Wien

In der Sitzung des Universitätsrats vom 23. Februar 2007 wurde aus dem Dreivorschlag des Senats Herr O. Univ.- Prof. Dr. Georg WINCKLER zum Rektor der Universität Wien für die Funktionsperiode von 1.10.2007 bis 30.9.2011 gewählt.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r

85. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters:

5. Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek
an Stelle von Univ.-Prof. Dr. Wilfried Grossmann
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Informatik und Wirtschaftsinformatik
11. Mag. Dr. Claudia Leitner
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Romanistik

Die Funktionsperiode beginnt am 1. März 2007 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

86. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 20.11.2006, Zl/Habil 02/112/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Marianne GROHMANN** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Altes Testament**“ erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

87. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Wintersemester 2006/07)

Das Rektorat der Universität Wien stellt für internationale Studierende der Universität Wien für das Wintersemester 2006/07 einen Förderbeitrag in der Höhe von je € 363,36 zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

Für die Zuerkennung des Förderbeitrags sind folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Staatsbürgerschaft folgender Staaten: Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay oder Venezuela
- b. Ordentliches Studium an der Universität Wien
- c. Zulassung zum Studium aufgrund eines nicht-österreichischen Reifezeugnisses/Studienabschlusses und
- d. Keine weitere Zulassung an einer anderen österreichischen Universität.

§ 2 Besondere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

(1) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und erstmals zum Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2006/07 zugelassen wurden, müssen keinen Leistungsnachweis erbringen.

(2) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und bereits vor dem Wintersemester 2006/07 zum Studium an der Universität Wien zugelassen waren, müssen einen Leistungsnachweis (§ 3) erbringen. Der Förderbeitrag wird nur an Studierende vergeben, die sich innerhalb der vorgesehenen Studienzeit inkl. drei Toleranzsemester befinden. Der Förderbeitrag wird weiters nur vergeben, wenn die Studierende oder der Studierende das Studium nicht mehr als zwei Mal gewechselt hat, wobei außerdem zu dem vor dem Wechsel betriebenen Studium keine aufrechte Zulassung mehr bestehen darf. Die Vergabe des Förderbeitrags ist ausgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende einen Studienzuschuss oder eine andere Form der Rückerstattung oder des Erlasses des Studienbeitrags in Anspruch genommen hat.

§ 3 Leistungsnachweis

(1) Für die Vergabe des Förderbeitrags sind positive Studienleistungen, die an der Universität Wien im Rahmen des Studienplans/Curriculums in Pflicht- oder (freien) Wahlfächern erbracht wurden, im Zeitraum vom 1.3.2006 bis 30.9.2006 in folgendem Ausmaß nachzuweisen:

- a. Diplom- und Lehramtsstudien: 6 Semesterstunden
- b. Bachelorstudien: 6 Semesterstunden
- c. Masterstudien: 4 Semesterstunden
- d. Doktoratsstudien: 2 Semesterstunden

(2) Ein Nachweis kann auch durch die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer abschließenden kommissionellen Prüfung erbracht werden.

16. Stück – Ausgegeben am 27.02.2007 – Nr. 87

(3) Bei der erstmaligen Beantragung ist das Studium bekannt zu geben, dessen Studienerfolg für allfällig spätere Ausschreibungen eines Förderbeitrags ausschlaggebend ist. In den übrigen Fällen wird das Studium herangezogen, das im erstmaligen Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 4 Verfahren

(1) Die Bewerbungsfrist für den Förderbeitrag beginnt am 12.3.2007 und endet am 13.4.2007. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist (Datum des Poststempels) postalisch oder persönlich im Referat Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien einzureichen.

(2) Erforderliche Nachweise:

1. Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Bewerbungsformular (unvollständig oder falsch ausgefüllte Bewerbungsformulare werden nicht berücksichtigt). Das Formular ist online unter www.univie.ac.at/studentpoint abrufbar.
2. Leistungsnachweise im erforderlichen Ausmaß (Ausdruck aus UNIVIS online oder Kopie des Studienerfolgsnachweises; Beurteilung einer Diplomarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation)
3. Studienblatt des Wintersemesters 2006/07

§ 5 Zuerkennung

Der Förderbeitrag beläuft sich auf eine Summe von € 363,36. Der Förderbeitrag wird durch den Vizerektor Lehre und Internationales zuerkannt. Das Ergebnis der Zuerkennung wird auf der Website des Referats Student Point (www.univie.ac.at/studentpoint) bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderbeitrag. Wird der Förderbeitrag auf Grundlage unrichtiger Angaben zuerkannt, ist der Förderbeitrag, unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Folgen, zurück zu zahlen.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.